

Satzung des *Landfrauenvereins Grünholz*

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: *Landfrauenverein Grünholz e.V.*

Der Verein hat seinen Sitz in 24996 Grünholz

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 2 Zweck & Aufgaben

Zweck des Vereins ist Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregung, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung allgemeiner Interessen der Mitglieder. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft durchzuführen.
2. In der Aus- und Fortbildung in der ländlichen Hauswirtschaft mitzuarbeiten.
3. Die allgemeine und berufliche Bildung der Jugend auf dem Lande zu fördern.
4. Die Frauen im ländlichen Raum auf die Übernahme öffentlicher Aufgaben vorzubereiten.
5. Die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, öffentlichen Dienststellen, Behörden und Vereinen zu pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landfrauenverein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landfrauen Kreisverein Schleswig-Flensburg, Kreisteil Flensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Ziele

1. Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation von Frauen.
2. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

3. Gesellschaftliche Anerkennung der Arbeit in Haushalt und Familie.
4. Förderung von Frauen zur Mitwirkung im öffentlichen Leben durch Information und Weiterbildung.
5. Förderung zur unternehmerischen Führung des landwirtschaftlichen Betriebs und/oder des Familienshaushalts.
6. Erhaltung des Ausbildungsberufs Hauswirtschafter/in.
7. Verbesserung des Verständnisses zwischen Erzeugern und Verbrauchern.
8. Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität auf dem Lande, wozu z.B. gehören: Infrastruktur, Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Umwelt, Dorferneuerung und soziales Leben im Dorf.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige Frau ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Das Mitglied kann binnen einen Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluß entscheidet.

§ 7

Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Kassiererin und der Schriftführerin. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Erstmalig wird die erste Vorsitzende auf 1 Jahr gewählt, die zweite Vorsitzende auf 3 Jahre gewählt, die Kassiererin auf 3 Jahre gewählt und die Schriftführerin auf 4 Jahre gewählt.

§ 9 Beisitzer

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können jeweils bis zu 4 Beisitzerinnen benennen. Die benannten Beisitzer können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Wenn sie verhindert ist, übernimmt die zweite Vorsitzende ihre Aufgabe.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12
Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und Schriftführerin zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde am *20. Juni 2018* errichtet

....., den